

Wahrnehmungsvertrag Zwischen dem Urheber

Vorname / Nachname: Herr Markus Mustermann
Geburtsdatum: 31.12.1978
Strasse / Hausnummer: Untere Weidenstr. 5
PLZ / Ort: 81543 München
Land: Deutschland
Telefonnr.:
E-Mail:
Pseudonym: Moser Hans

und
-im Folgenden Berechtigter genannt -
der Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München
-im Folgenden VG WORT genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

1. das Vermietrecht für Vervielfältigungsstücke (§ 17 UrhG);
2. den Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bild- oder Tonträgern (§ 27 Abs. 1 UrhG);
3. den Vergütungsanspruch für das Verleihen von Vervielfältigungsstücken durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (§ 27 Abs. 2 UrhG);
4. den Vergütungsanspruch (audio- und audiovisueller Bereich) gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 und 2 sowie §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG);
5. das Recht
 - a) der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG);
 - b) der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG);
 - c) der Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch Verteileranlagen an Einzelpfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben sowie in Krankenhäusern, Altenheimen, Justizvollzugsanstalten u. ä. Einrichtungen (§ 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 UrhG);
6.
 - a) den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren in Pressespiegeln (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG);
 - b) das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich der Zugänglichmachung von Artikeln aus Zeitungen (Tages- und Wochenblättern) und Rundfunkkommentaren über Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur in sog. elektronischen Pressespiegeln, soweit diese nur für interne Zwecke bestimmt und für die Nutzer kostenlos sind; der Berechtigte kann dieses Recht jederzeit zurückerufen;
7.
 - a) den Vergütungsanspruch (Textbereich) gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 und 2 sowie §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG);
 - b) das Recht der Vervielfältigung (Textbereich) zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des nach § 53 Abs. 1 und 2 Zulässigen, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (§ 53 UrhG);
 - c) den Vergütungsanspruch gem. § 54c UrhG (Betreibervergütung) einschließlich des Rechts zur Durchführung von Kontrollbesuchen in Kopierläden o.ä. (§ 54g UrhG);
8. das Recht zur Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen (Bereichsausnahme von der gesetzlichen Lizenz in § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG) im Umfang des nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG Zulässigen;
9. (entfällt)
10. den Vergütungsanspruch gegen Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien für die Nutzung von Werken in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§§ 60b, 60h Abs. 1 UrhG);
11. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme in Sammlungen für den religiösen Gebrauch gem. § 46 Abs. 4 UrhG einschließlich des Rechts, die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten (§ 46 Abs. 3 UrhG), wobei der Versand der Mitteilung in Textform ausreicht;
12. das Recht
 - a) zur Sendung (§ 20 UrhG) einschließlich des Rechts der Weitersendung sowie der Direkteinspeisung (§§ 20b Abs. 1, 20d UrhG);
 - b) zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) in Abrufdiensten von Rundfunkveranstaltern für einen Zeitraum von nicht länger als 12 Monaten beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Zugänglichmachung;
soweit es sich um die Nutzung von nicht mehr als 10 Minuten (audiovisuelle Nutzung) oder 15 Minuten (Audionutzung) aus einem verlegten Werk (Lesung) oder von erschienenen Sprachtonträgern handelt; nicht unter diese „Kleinen Senderechte“ fallen szenische oder bildliche Darstellungen und/oder Dramatisierung sowie Nutzungen aus dramatischen Werken.
13. das Recht des öffentlichen Vortrages eines erschienenen Werkes (§ 19 Abs. 1 UrhG); der Berechtigte behält jedoch die Befugnis, selbst den Vortrag zu veranstalten und, soweit er der VG WORT davon Mitteilung macht, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen;
14. (entfällt)

15. den Vergütungsanspruch
 - a) für die nicht bühnenmäßige, keinem Erwerbzweck dienende und kostenlose öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes (§ 52 Abs. 1 UrhG);
 - b) für die nicht bühnenmäßige, öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (§ 52 Abs. 2 UrhG);
16. (entfällt)
17. a) den Vergütungsanspruch für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendung sowie die Direkteinspeisung (§§ 20b Abs. 2, 20d UrhG);
b) das Recht der Weitersendung sowie der Direkteinspeisung (§§ 20b Abs. 1, 20d UrhG) von filmunabhängig vorbestehenden Werken;
18. den Vergütungsanspruch für das Unterlassen der fristgemäßen Löschung von aufgezeichneten Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 S. 2 UrhG);
19. das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 UrhG) ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Hörfunk- und Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke;
20. (entfällt)
21. das Recht, auf Tonträgern oder Bildtonträgern aufgezeichnete Werke
 - a) durch Pay-TV, Pay-Radio, pay-per-view oder ähnliche Einrichtungen zu senden (§ 20 UrhG) und
 - b) durch Video-on-demand, Radio-on-demand oder ähnliche Einrichtungen, in denen das Werk der Öffentlichkeit zum individuellen Abruf zugänglich gemacht wird, öffentlich wiederzugeben; diese Rechteeinräumung gilt nur soweit und solange, wie die entsprechende Rechteeinräumung und deren angemessene Vergütung nicht Gegenstand von Tarifverträgen oder Individualverträgen ist;
22. das Recht, Beiträge, die in gedruckten Sammlungen oder Sammelwerken erschienen sind, einzuspeichern und aufgrund eines Angebots an die Öffentlichkeit einzelnen oder mehreren Angehörigen der Öffentlichkeit durch digitale Übertragung zugänglich zu machen, sofern der Verleger dieser Sammlung oder dieses Sammelwerks die Nutzung selbst vornimmt oder seine Einwilligung hierzu gegeben hat. Diese Rechteeinräumung gilt nur für Beiträge, die zu einem Zeitpunkt erschienen sind, als diese Nutzungsart unbekannt war; für später erschienene Beiträge gilt sie nur, solange keine individuelle Rechteeinräumung erfolgt. Das Senderecht (§ 20 UrhG) bleibt unberührt;
23. a) den Vergütungsanspruch für den Kopienversand auf Einzelbestellung durch Bibliotheken (§§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG);
b) das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung per Post, Fax und in elektronischer Form auf Einzelbestellung durch Bibliotheken im Umfang des nach § 60e Abs. 5 UrhG Zulässigen, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden; im Hinblick auf eine elektronische Übermittlung gilt diese Rechteeinräumung nur, wenn der Zugang zu den Werkteilen oder Beiträgen nicht mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird (Nachweis durch Eintrag in die Elektronische Zeitschriftenbibliothek);
24. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für Menschen mit Behinderungen (§ 45a Abs. 2 UrhG) sowie das Recht, solche Ausgaben in elektronischer Form zu übermitteln;
25. den Vergütungsanspruch
 - a) für die Vervielfältigung und Umwandlung von Werken in ein barrierefreies Format für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (§ 45c Abs. 1, 4 UrhG);
 - b) für das Verleihen, Verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe von nach § 45c Abs. 1 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücken durch befugte Stellen an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen (§ 45c Abs. 2, 4 UrhG);
26. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen (§§ 60a Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);
27. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung für wissenschaftliche Forschungszwecke (§§ 60c, 60h Abs. 1 UrhG);
28. den Vergütungsanspruch für Text und Data Mining (§§ 60d, 60h Abs. 1 UrhG);
29. den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von Werken an Terminals in Bibliotheken, Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugänglichen Museen und Bildungseinrichtungen (§§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);
30. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung von Vervielfältigungen eines Werkes zu Restaurierungszwecken und für das Verleihen von restaurierten Werken sowie von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken durch Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie durch öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§§ 60e Abs. 2, 60f Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);
31. den Vergütungsanspruch für die Verbreitung von Vervielfältigungen eines in § 2 Abs. 1 Nummer 4 bis 7 UrhG genannten Werkes durch Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie durch öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen, soweit dies im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausstellung eines Werkes oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek, des Archivs, des Museums oder der Einrichtung erfolgt (§§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG);
32. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken durch das Deutsche Patent- und Markenamt zum Zwecke der Berücksichtigung des Standes der Technik in Verfahren vor dem Patentamt (§ 29a Abs. 3 PatG);
33. den Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für die Aufnahme neuer Nutzungsarten im Rahmen von § 137l UrhG aufgrund von Altverträgen, die zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007 abgeschlossen wurden;
34. das Recht, verlegte Schriftwerke, die nicht verfügbar sind (§ 52b Abs. 1 VGG) und mindestens vor 30 Jahren letztmalig veröffentlicht wurden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugeben, soweit es um Nutzungen der Kulturerbe-Einrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken geht und sich die nicht verfügbaren Werke im Bestand der Einrichtung befinden. Die Rechteeinräumung kann jederzeit widerrufen werden;
35. das Recht der vollständigen und unveränderten öffentlichen Zugänglichmachung (Spiegelung) von Telemedienangeboten von Sendeunternehmen durch Weitersendeunternehmen innerhalb ihres Weitersendendienstes;

36. das Recht, Beiträge oder kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden,
- auf Papier oder einem ähnlichen Träger zu vervielfältigen einschließlich des Rechts, die Vervielfältigungsstücke für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu nutzen und weiterzugeben;
 - in digitale Daten umzuwandeln, wenn das Ausgangswerk vom Berechtigten nicht in digitaler Form angeboten wird;
 - in einem elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen;
 - für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu archivieren;
 - innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde oder im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen oder auf Anfrage eines Kunden oder einer ähnlichen Person im Einzelfall zu Informationszwecken im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;
- soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen, nicht bereits von anderen Bestimmungen gemäß § 1 dieses Vertrages erfasst werden und vom Berechtigten nicht individuell eingeräumt werden. Die Rechteeinräumung kann von dem Berechtigten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden;
37. (entfällt)
38. das Recht des Presseverlegers gem. § 87g UrhG, seine Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen für Online-Nutzungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gem. § 87f Abs. 3 UrhG (Diensteanbieter) öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen (Presseverlegerleistungsschutzrecht); die Einräumung dieses Rechts bedarf der gesonderten Einwilligung des Presseverlegers in Textform. Auf Verlangen des Presseverlegers wird diesem ein vergütungsfreies einfaches Nutzungsrecht am Presseverlegerleistungsschutzrecht zur weiteren Lizenzierung eingeräumt (Rücklizenz). Jede Einräumung des Presseverlegerleistungsschutzrechts an Diensteanbieter bedarf der weiteren Einwilligung des Presseverlegers in Textform;
39. den Beteiligungsanspruch des Urhebers gemäß § 87k UrhG;
40. das Recht, Programmbeiträge von Sendeunternehmen zum Zwecke des Abrufs durch Endkunden während der linearen Übertragung der Programmbeiträge durch Weitersendeunternehmen zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen;
41. das Recht, den Zugang zu Telemedienangeboten von Sendeunternehmen für Endkunden im Wege der Verlinkung durch Weitersendeunternehmen zu ermöglichen;
42. das Recht, Werke oder Werkteile in Programmbeiträgen von Sendeunternehmen während der linearen Übertragung dieser Programmbeiträge durch Weitersendeunternehmen – zum Zwecke des Abrufs durch Endkunden mittels eines Internetvideorecorder-Dienstes – zentral zu vervielfältigen („temporäre Masterkopie“) und noch während der linearen Übertragung oder auch erst zeitlich danach von dieser zentralen Masterkopie aus öffentlich zugänglich zu machen; soweit für die Erbringung solcher Dienste erforderlich, umfasst das Recht – in diesem begrenzten Umfang – auch die (Kabel-)Weitersendung dieser Werke oder Werkteile;
43. das Recht, einzelne Beiträge aus Presserzeugnissen,
- zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von Schulen) sowie zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach §§ 60a, 60c UrhG zulässig ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugegeben;
 - für die Nutzung in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach § 60b UrhG zulässig ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen;
 - an Terminals in Bibliotheken, Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugänglichen Museen und Bildungseinrichtungen im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach §§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG zulässig ist, öffentlich zugänglich zu machen einschließlich der Ermöglichung der Vervielfältigung dieser Beiträge durch die Nutzer;
 - auf Einzelbestellung im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach § 60e Abs. 5 UrhG zulässig ist, jedoch auch, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden, durch Bibliotheken zu vervielfältigen und per Post, Fax und in elektronischer Form an Nutzer zu übermitteln.
- Die Einräumung der Rechte nach lit. a) bis d) gilt nur, sofern der Verleger für das jeweilige Presseerzeugnis seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat;
44. den Direktvergütungsanspruch der Urheber im Fall einer vertraglichen Lizenzierung der erforderlichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe an Diensteanbieter (§ 2 UrhDaG) durch Dritte nach § 4 Abs. 3 S. 1 UrhDaG;
45. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe von Sprachwerken und Teilen hiervon durch Nutzer eines Dienstes i.S.v. § 2 UrhDaG für Karikaturen, Parodien und Pastiche nach § 51a UrhG (§ 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG);
46. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG (§ 12 Abs. 1 UrhDaG);
47. den Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes und am Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG (§ 63a Abs. 2 und 3 UrhG);
48. den Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG (§ 5 Abs. 2 S. 4 UrhDaG i.V.m. § 63a Abs. 2 UrhG);
49. den Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers gemäß § 12 Abs. 1 UrhDaG (§ 12 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 4 UrhDaG i.V.m. § 63a Abs. 2 UrhG).
- (2) Der Berechtigte kann die Rechtswahrnehmung gem. § 13 auf einzelne der vorstehenden Rechte und Ansprüche beschränken.
- (3) Alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten Rechte und Ansprüche verbleiben dem Berechtigten.

§ 2

Die Rechteeinräumung gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt ausschließlich und bezieht sich auf alle Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Sammelwerke von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG) des Berechtigten, soweit sie bei Unterzeichnung dieses Vertrages geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben sind, und auf alle Sprachwerke und Sammelwerke von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG), die künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrages geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben werden. Sie bezieht sich darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, insbesondere kartographische Werke, Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen worden sind. Sie bezieht sich darüber hinaus auch auf alle bei Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden und künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrages entstehenden verwandten Schutzrechte des Berechtigten an Presseveröffentlichungen (§§ 87f ff. UrhG), sowie an Tonträgern mit Sprachwerken (§ 85 UrhG), soweit der Berechtigte ein Tonträger produzierender Verlag ist, der die ihm zustehenden Schutzrechte nicht einer anderen Verwertungsgesellschaft zur treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumt hat. Es darf hierdurch in keiner Weise in das ausschließliche Recht des Urhebers aus § 12 UrhG, über die Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen, eingegriffen werden.

§ 3

Die VG WORT übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiterzuübertragen, die Gegenleistung in Empfang zu nehmen und aufgrund der ihr übertragenen Vergütungsansprüche zu kassieren. Sie ist ferner berechtigt, Nutzungen zu untersagen und alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in eigenem Namen geltend zu machen.

§ 4

Ungeachtet der Rechteeinräumung gemäß §§ 1, 2 an die VG WORT behält der Berechtigte gleichwohl die Befugnis, jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Will er davon Gebrauch machen, hat er die Lizenzvergabe der VG WORT mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitzuteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

- (1) Abrechnung und Verteilung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.
- (2) Die VG WORT kann als Voraussetzung für Abrechnung und Verteilung verlangen, dass der Berechtigte in der von der VG WORT vorgesehenen Form und Frist seine Werke oder deren Veröffentlichung anmeldet und Nachweise erbringt.
- (3) Sehen Satzung oder Verteilungsplan vor, dass Autorenanteile über Verlage ausgeschüttet werden, so wird abweichend von einer solchen Regelung der Autorenanteil unmittelbar an die Autoren ausgeschüttet, wenn über das Vermögen eines Verlages das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der VG WORT dies bekannt ist; ist der VG WORT bekannt, dass Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, so wird die Ausschüttung zurückgestellt, bis über den Antrag entschieden ist.

§ 6

- (1) Satzung, Verteilungspläne und Inkassoauftrag für das Ausland, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages oder des Inkassoauftrages für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten in Textform mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung, dass einzelne Rechte oder Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrages oder gemäß des Inkassoauftrags für das Ausland zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden, so wird dieser Vertrag dadurch geändert. Die Änderung ist dem Berechtigten in Textform mitzuteilen und wird zu dem im Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung. Die Rechte und Ansprüche fallen zu diesem Zeitpunkt an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

Die Einräumung der in § 1 genannten Rechte gilt für die gesamte Welt. Der Berechtigte kann die Rechtswahrnehmung gem. § 13 auf einzelne Länder beschränken.

§ 8

- (1) Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Geschäftsadresse, jede Änderung des Namens oder der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall des Verlagswechsels unverzüglich anzuzeigen. Er verpflichtet sich weiter, der VG WORT die jeweils gültige Bankverbindung und E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 vom Berechtigten unterlassen, so ist eine Haftung der VG WORT für alle daraus entstehenden Vermögensschäden ausgeschlossen, sofern seitens der VG WORT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 9

- (1) Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die Satzung oder dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten. Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Fall der Rechtsnachfolge anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Bevollmächtigten ist die VG WORT zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VG WORT kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 10

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG WORT können nur mit Zustimmung der VG WORT abgetreten werden. Die VG WORT ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretung und Pfändung zu Lasten des Berechtigten eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 11

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG WORT aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von 3 Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 12

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Berechtigte kann den Wahrnehmungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres insgesamt kündigen oder die Rechtswahrnehmung gem. § 13 auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränken.
- (2) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fallen die Rechte an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen. Die VG WORT ist verpflichtet, etwaige auf den Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszahlen. §§ 3, 6, 8 und 10 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

§ 13

- (1) Abschluss und Kündigung des Wahrnehmungsvertrages können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.
- (2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:
 - a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n):
 - b) Länder:

§ 14

Der Berechtigte willigt ein, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses. Diese Einwilligung umfasst auch eine Verarbeitung und Nutzung der Angaben im Rahmen von Verpflichtungen, denen die VG WORT nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) unterliegt.

§ 15

Erfüllungsort ist der Sitz der VG WORT. Dieser ist zugleich Gerichtsstand, soweit der Berechtigte Kaufmann ist. Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

§ 16

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den vertragschließenden Parteien bereits ein Vertrag über die Wahrnehmung von Urheberrechten bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

§ 17

Die VG WORT informiert den Berechtigten gemäß § 53 VGG über Folgendes:

- (1) Die VG WORT ist gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:
 - a) für ihn Rechte seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen;

- b) von ihm durch Abschluss dieses Vertrages die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht einzuholen und zu dokumentieren;
 - c) die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
 - für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 - aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.
- (2) Der Berechtigte hat das Recht,
- a) gemäß den unter § 4 dieses Vertrages geregelten Bedingungen jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der VG WORT zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat;
 - b) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt zu beenden oder der VG WORT Rechte seiner Wahl zu entziehen, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.
- (3) Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:
- Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen gemäß der Satzung der VG WORT;
 - Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten.

.....
Ort, Datum

München, den

.....
Unterschrift Markus Mustermann

.....
Verwertungsgesellschaft WORT

Fassung vom 10. Dezember 2021

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten bei der VG WORT informieren und Sie zudem auf die Ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte hinweisen.

§ 1 Um welche Daten und Vorgänge geht es?

- 1) Im Folgenden geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
- 2) Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, z. B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung und die Verwendung der Daten.

§ 2 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

- 1) Verantwortliche gem. Art. 4 Nr. 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die
Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Telefon: +49 (0) 89 / 514 12-0
Telefax: +49 (0) 89 / 514 12-58
E-Mail: [vgw\[at\]vgwort.de](mailto:vgw[at]vgwort.de)
- 2) Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“ oder unter
- 3) Michael Vogelbacher
consileo GmbH & Co. KG
Telefon: +49 (0)171 9760 212
E-Mail: [datenschutz\[at\]vgwort.de](mailto:datenschutz[at]vgwort.de)

§ 3 Was macht die VG WORT und warum verarbeiten wir Ihre Daten?

- 1) Die VG WORT ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Zweck des Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, (Vergütungs-) Ansprüche und sonstigen Befugnisse der Rechtsinhaber, insbesondere seiner Mitglieder und der sonstigen Berechtigten, treuhänderisch wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Rechtsinhaber, die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Berechtigten sowie die Förderung kulturell bedeutender Werke. Die VG WORT unterliegt als Verwertungsgesellschaft vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, kurz „VGG“), welche die Verarbeitung auch von personenbezogenen Daten voraussetzen. Damit ist selbstverständlich nicht jede Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VG WORT pauschal erlaubt, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfordert vielmehr für jedes Datum eine konkrete Rechtfertigung.
- 2) Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den vertraglichen oder sonstigen schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen und der VG WORT, den Bestimmungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) und dem VGG sowie nach der Satzung und den Verteilungsplänen der VG WORT.

§ 4 Welche Quellen und Daten nutzen wir?

- 1) Wir verarbeiten grundsätzlich nur Daten, die sich auf die Rechtsinhaber (inkl. deren Rechtsnachfolger und Inhaber abgeleiteter Rechte), insbesondere unsere Mitglieder und sonstigen Berechtigten, ihre urheberrechtlichen Werke und Leistungen, auf die Nutzer dieser Werke und Leistungen und die konkreten Nutzungen sowie auf die Schuldner von gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Rechtsinhaber beziehen:
 - a) Dies sind in erster Linie personenbezogene Daten, die wir von Interessenten, von (potentiellen) Rechtsinhabern, von (potentiellen) Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen und von Schuldnern gesetzlicher Vergütungsansprüche selbst erhalten.
 - b) Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die wir in zulässiger Weise von Dritten erhalten, z. B.
 - von anderen, mit uns kooperierenden (auch ausländischen, s. <https://www.vgwort.de/international/internationale-vertragsbeziehungen.html>) Verwertungsgesellschaften (s. eine Liste der deutschen Verwertungsgesellschaften unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/aufsicht_verwertungsges/liste_vg/index.html,
 - von Verwertungseinrichtungen i.S.d. VGG (wie die Zentralstelle Bibliothekstantieme - ZBT, die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen – ZFS, die Zentralstelle für private Überspielungsrechte - ZPÜ) und Vereinigungen von Verwertungsgesellschaften (z. B. die ARGE Kabel),
 - von den mit uns gesamtvertraglich verbundenen Verbänden der Vergütungspflichtigen (s. <https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/gesamtvertraege.html>),
 - von Verlagen,
 - von unseren Dienstleistern und Vertriebspartnern (z. B. RightsDirect, PMG Presse-Monitor GmbH),
 - von Rundfunk- und Sendeanstalten,
 - von Veranstaltern öffentlicher Lesungen und Vorträge,
 - vom Lizenzierungsservice Vergriffene Werke der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) sowie
 - von (weiteren) öffentlichen Stellen wie Bibliotheken, Kultusministerien, Finanzämtern und Meldebehörden.
 - c) Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Internet, Medien) zulässigerweise gewinnen und verarbeiten dürfen.
- 2) Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über prinzipiell relevante personenbezogene Daten von Rechtsinhabern:
 - a) Wahrnehmungsvertrag Autor (und Inkassoauftrag Ausland): Relevante personenbezogene Daten bei Interesse an bzw. Abschluss und Durchführung eines Wahrnehmungsvertrags Autor (und ggf. des Inkassoauftrags Ausland) mit der VG WORT können sein: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Land und weitere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), etwaige Pseudonyme und alternative Schreibweisen Ihres Namens, Ihre Bankverbindung, Ihre Berufsbezeichnung sowie Ihre Berufsgruppe(n).
 - b) Wahrnehmungsvertrag Verlag (und Inkassoauftrag Ausland): Relevante personenbezogene Daten bei Interesse an bzw. Abschluss und Durchführung eines Wahrnehmungsvertrags Verlag (und ggf. des Inkassoauftrags Ausland) mit der VG WORT können sein: Verlag (Name, Firma), Kennnummer VLB, Daten zum Geschäftsführer/Zeichnungsberechtigten (Anrede, Vorname, Nachname), Daten zum Ansprechpartner (Anrede, Vorname, Nachname), Adresse, Land, Bankverbindung und weitere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie Ihre Berufsgruppe(n).
 - c) Auch auf unserer Website <https://www.vgwort.de> erhalten Sie Informationen über die relevanten personenbezogenen Daten, indem Sie den für Ihre konkrete Situation einschlägigen Wahrnehmungsvertrag (s. <https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/wahrnehmungsvertrag.html>) und den Inkassoauftrag Ausland (s. <https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/inkassoauftrag-fuer-das-ausland.html>) einsehen.
- 3) Je nach Ihrer konkreten Situation als Rechtsinhaber benötigen wir zur Wahrnehmung Ihrer Rechte und Ansprüche teilweise zusätzliche Daten, die Sie uns (oder mit uns kooperierenden Verwertungsgesellschaften) in der Regel im Rahmen von Auskünften und Meldungen mitteilen. Sofern Sie dafür die von uns (oder den mit uns kooperierenden Verwertungsgesellschaften) vorgehaltenen, auf Ihre konkrete Situation passenden Formulare verwenden, ist grundsätzlich gewährleistet, dass Sie alle erforderlichen Daten (aber auch nur diese) mitteilen. Bei der VG WORT geht es insbesondere um folgende Formulare und Daten, wobei teilweise aus den möglichen Daten die zutreffenden auszuwählen sind:
 - a) Fragebogen Journalisten in Zeitschriften und Publikumszeitschriften: Kürzel, alle Namensschreibweisen, unter denen veröffentlicht wird, alle Pseudonyme, Autorenzeilen (Kürzel, Pseudonym und Name) pro Zeitung/Zeitschrift.

- b) Berufsgruppenformular: Titelliste mit Verlagsangabe und Berufsgruppenangabe, Namensschreibweise bei Veröffentlichung, Hauptthemen der Veröffentlichung, Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail.
- c) Formular umsatzsteuerpflichtige Autoren/Verlage: Name, Karteinummer, zuständiges Finanzamt, USt.-Nr. oder USt-ID-Nr.
- d) Meldung Wissenschaft: Kartei-Nr., Geburtsdatum, akademischer Grad, Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail, Titel (Buch, Fachzeitschrift, Grundwerk), ISBN/ISSN, Auflage, Titel Beitrag, Verlag mit Ort, Erscheinungsjahr, Auflage, Heft-Nr., Seiten, Tätigkeit (Autor, Übersetzer, Herausgeber), Mit-Urheber mit Namen, Zustimmung Verlagsbeteiligung.
- e) Meldung Buchverlag: Kartei-Nr., Hörfunk/Fernsehen, Sendedatum, Sendebeginn, Sender, Programm, Titel Sendung, Beitragsdauer/Zeilenzahl, Buchtitel, Buchautor (Name, Vorname), Übersetzer (Name, Vorname), Bearbeiter (Name, Vorname), Art des Beitrags, Absender.
- f) Meldung Presserepro: Kartei-Nr., Autor (Name, Vorname), Telefon, Adresse, Zeitung/Zeitschrift Agentur, Erscheinungsort, Mantel/Lokalteil, gratis ja/nein, Ressort, Zustimmung Verlagsbeteiligung ja/nein, Anschläge pro Jahr/Ztg/ZS/Ag.
- g) Meldung Fernsehen: Kartei-Nr., Sendedatum, Sendebeginn, Sender, Programm, Titel Sendung, Beitragstitel, Gesamtdauer Min., Eigenanteil Min., Buchtitel, Originalautor/Verlag, Ihr verlegtes Buch/von Ihnen übersetzt/von Ihnen bearbeitet, Co-Autor/Gesprächspartner (Name, Vorname) und dessen Anteil, Art des Beitrags (Moderation, Gespräch, etc.), Absender.
- h) Meldung Sendereihe: Kartei-Nr., Hörfunk/Fernsehen, Sendejahr, Sendebeginn, Sender, Programm, Titel Sendung, Gesamtdauer Sendung, Art des Beitrags (tagesaktuelle Berichterstattung, Moderation, Gespräche, etc.), Tag/Monat/eig. Wortanteil, Absender.
- i) Meldung Hörfunk: Kartei-Nr., Sendedatum, Sendebeginn, Sender, Programm, Titel Sendung, Beitragstitel, Gesamtdauer Min., Eigenanteil Min., Buchtitel, Originalautor/Verlag, Ihr verlegtes Buch/von Ihnen übersetzt/von Ihnen bearbeitet, Co-Autor/Gesprächspartner (Name, Vorname) und dessen Anteil, Art des Beitrags (Moderation, Gespräch, etc.), Absender.
- j) Ergebningsbogen Fernsehen für nicht fiktionale Werke Reportage-/Doku-/Schul-/Weiterbildungs-/Doku-Soap-Serie: Art, Kartei-Nr., Name, Adresse, Titel, Folgendauer, Originaltitel Serie, Regie, Titel Folge, Originaltitel Folge, Sendedatum, Produktionsland, Produktionsjahr, produzierender Sender, ausstrahlender Sender, Art der Tätigkeit (Audiodeskription, O-Ton Collage, etc.).
- k) Ergebningsbogen Fernsehen fiktionale Werke Spiel-/Fernsehfilm: Kartei-Nr., Name, Adresse, Filmtitel, Originaltitel, Regie, Filmlänge, ISAN, Produktionsland, Produktionsjahr, produzierender Sender, Art der Tätigkeit (dt. Originaldrehbuch, Idee, Audiodeskription, Bearbeitung [Autor, Titel, Verlag], Co-Autoren [Name], etc.) Ausstrahlungsdatum, Uhrzeit, Sender.
- l) Ergebningsbogen Fernsehen fiktionale Werke Serie: Kartei-Nr., Name, Adresse, Titel Serie, Originaltitel, Folgendauer, Titel Folge, Originaltitel Folge, Co-Autor (Name, Anteil), Sendedatum, Produktionsland, Produktionsjahr, produzierender Sender, ausstrahlender Sender, Art der Tätigkeit (Originaldrehbuch, Audiodeskription, etc.).
- m) Ergebningsbogen Fernsehen nicht fiktionale Werke Reportage/Doku/Schul-/Weiterbildung/Doku-Soap: Art, Kartei-Nr., Name, Adresse, Titel, Reihentitel, Folgentitel, Originaltitel, Originalautor, Regie, Produktionsland, Produktionsjahr, produzierender Sender, Länge, ISAN, Art der Tätigkeit (dt. Doku, eigener dt. Text, etc.), Co-Autor (Name), Ausstrahlungsdatum, Uhrzeit, Sender.
- n) Titelanzeige Bibliothekstantieme für Belletristik / Sach- / Kinder- / Jugendliteratur: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Karteinummer, E-Mail-Adresse, Pseudonym, Titel, ISBN/ISSN/EAN, Verlag, Zustimmung Verlagsbeteiligung ja/nein.
- o) Meldung Sprachtonträger: Karteinummer, Name, Anschrift, Angaben zum Tonträger (Titel, ISBN, Hörspiel/Lesung/Anthologie/Lyrik, Originalautor/Co-Autor/Übersetzer/Bearbeiter, etc.), Angaben zur Vorlage (Titel, Autor, Verlag, etc.), Verlegerbeteiligung ja/nein, Angaben zur Tätigkeit (Autor/Co-Autor/Übersetzer/Herausgeber/Bearbeiter/Lizenzgeber), Angaben zur Art des Beitrags.
- p) Meldeformular Video (VHS/DVD): Name, Karteinummer, Anschrift, Telefon, E-Mail, Angaben zum Video (u.a. Titel, Länge, Originaltitel, Deutscher Filmtitel Produktionsland, Produktionsjahr, Regie, Originaldrehbuchautor, deutscher Produzent/Auftraggeber), Angaben zum Medium, Angaben zur literarischen Vorlage, Verlegerbeteiligung ja/nein, Art der Beteiligung, Angaben zu Co-Autoren, etc.
- q) Auch auf unserer Website <https://www.vgwort.de> erhalten Sie Informationen über die relevanten personenbezogenen Daten, indem Sie das für Ihre konkrete Situation einschlägige Formular (s. <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>) einsehen.

- 4) Sofern Sie Nutzer von urheberrechtlichen Werken und Leistungen und/oder Schuldner gesetzlicher Vergütungsansprüche der Rechtsinhaber sind, benötigen wir alle Daten, die je nach konkreter Nutzung und/oder je nach dem einschlägigen gesetzlichen Vergütungstatbestand für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche der Rechtsinhaber und die Berechnung der Vergütungen erforderlich sind und die Sie uns (oder mit uns kooperierenden Verwertungsgesellschaften) in der Regel im Rahmen von Auskünften und Meldungen mitteilen und/oder die von unseren Dienstleistern erhoben werden. Sofern Sie die von uns (oder den mit uns kooperierenden Verwertungsgesellschaften) vorgehaltenen, auf Ihre konkrete Situation passenden Formulare verwenden, ist grundsätzlich gewährleistet, dass Sie alle erforderlichen Daten (aber auch nur diese) mitteilen. Bei der VG WORT geht es insbesondere um folgende Formulare und Daten, wobei teilweise aus den möglichen Daten die zutreffenden auszuwählen sind:
- Betreibervergütung, § 54c UrhG: Art des Betriebs, ggf. Betreibernummer, Name/Firma und ggf. Gesellschaftsform, Inhaber, vertretungsberechtigte und meldende Person (jeweils Name, Vorname, Funktion), Lage und Anschrift des Betriebs, ggf. Verbandsmitgliedschaft mit Nachweis, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geräte (Hersteller, Typ, Standort, Art), Tarifklasse, Nutzungsdauer (Beginn, Ende).
 - Geräte- und Speichermedienvergütung für stehenden Text und stehendes Bild, §§ 54, 54b UrhG: Grund der Vergütungspflicht (Herstellung, Import, Handel), Name/Firma und ggf. Gesellschaftsform, Inhaber, vertretungsberechtigte und meldende Person (jeweils Name, Vorname, Funktion), Anschrift des Unternehmens, ggf. Verbandsmitgliedschaft mit Nachweis, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geräte und Speichermedien (jeweils Art, Typ und Stückzahl der in Deutschland verkauften oder in Verkehr gebrachten Produkte, bei Händlern auch Bezugsquellen (Name und Anschrift, Art, Typ und Stückzahl der bei diesen bezogenen Produkte).
 - Meldung zum Vortragsrecht bereits veröffentlichter Werke, § 19 Abs. 1 UrhG: Name/Firma und Adresse Veranstalter/Rechnungsempfänger, Datum/Ort/Titel der Lesung, Personenfassungsvermögen Veranstaltungsraum, Eintrittsgeld, Autor/Übersetzer, Buch-/Beitragstitel, Verlag, Dauer.
 - Meldung Verlag betreffend Nutzungen gemäß § 137I UrhG von zuvor in gedruckter Form verlegten Sprachwerken: Karteinummer, Verlagsname, Anschrift, Telefon, Angaben zum Werk (Titel, Art, ISBN/ISSN, Autor/Co-Autor/Übersetzer/Bearbeiter, Erscheinungsjahr, Publikationsinhalt), Angaben zu den Urhebern (Name/Pseudonym, Jahr des Abschlusses Verlagsvertrag, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail), Angaben zum Werk in der neuen Nutzungsart (Titel, Nutzungsart, ISBN/ISSN, Erscheinungsjahr), Angaben zum Verwerter (selbst, Lizenzpartner), Angaben zu Vereinbarungen und Erlösen für/in der neuen Nutzungsart.
 - Meldung von Papierpressespiegeln, § 49 UrhG: Unternehmensdaten, Angaben zum Pressespiegel (Erscheinungsbeginn, Zahl der Ausgaben im Jahr, Auflagenhöhe), Belegexemplare.
 - Kopienversand auf Bestellung, § 60e Abs. 5 UrhG: Bibliotheksdaten, Nutzergruppen, Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl, ISSN/ISBN.
 - Auch auf unserer Website <https://www.vgwort.de> erhalten Sie Informationen über die relevanten personenbezogenen Daten, indem Sie den für Ihre konkrete Situation einschlägigen Tarif (s. <https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/tarif-uebersicht.html>) und die entsprechenden Formulare (s. <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>) einsehen.
- 5) Wir bieten für Interessenten, Rechtsinhaber, Nutzer der von uns wahrgenommenen Rechte und Schuldner gesetzlicher Vergütungsansprüche auf unserer Website <https://www.vgwort.de> mehrere Dienste und Portale an, bei deren Inanspruchnahme wir ebenfalls (von Ihnen übermittelte) personenbezogene Daten verarbeiten. Sie können sich vor Nutzung unserer Dienste und Portale und auch sonst jederzeit im Detail unter <https://www.vgwort.de/datenschutz.html> informieren.

§ 5 Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller anderen einschlägigen Gesetze.

- Aufgrund Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO:
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Kontaktaufnahme über E-Mail oder Telefon, Weitergabe von Daten an andere Verwertungsgesellschaften, an andere Rechtsinhaber, etc.) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.
- Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Durchführung von Verträgen mit den Rechtsinhabern oder den Nutzern der von uns wahrgenommenen Rechte oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage eines Interessenten hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den abgeschlossenen Verträgen sowie den betroffenen Rechten und Nutzungen.
- Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO:
Die VG WORT unterliegt als Verwertungsgesellschaft diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften

(VGG), die teilweise eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten voraussetzen, z. B. Wahrnehmungszwang gemäß § 9 VGG, Recherchepflicht gemäß § 29 VGG, Abschlusszwang gemäß § 34 VGG.

- 4) Im Rahmen der Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO:
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten, z. B. zur Prüfung der Rechtsinhaberschaft, der Anteile mehrerer Rechtsinhaber und unserer Wahrnehmungsberechtigung, zur Ermittlung etwaiger Rechtsinhaber und Nutzer zu Ausschüttungs- und Abrechnungszwecken, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der VG WORT, zur Verhinderung eines Missbrauchs unserer Melde- und Ausschüttungssysteme, zur Optimierung der Kooperation mit anderen Verwertungsgesellschaften bei Vergabe und Verwaltung von Rechten und Ansprüchen.

§ 6 Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- 1) Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO, über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- 2) Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO, also das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- 3) Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO, also das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- 4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO, also das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- 5) Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO, also das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- 6) Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung, Art. 7 Abs. 3 DSGVO: Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind;
- 7) Sie haben zudem gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

§ 7 Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

- 1) Sie haben gemäß Art. 21 DS-GVO ein einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht: Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO erfolgt, haben Sie das Recht, Widerspruch gegen diese Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung (und ggf. einem Profiling, das mit Direktwerbung in Verbindung steht) richtet.
- 2) Sofern der Widerspruch auf Gründen basiert, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, bitten wir Sie um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre personenbezogenen Daten nicht wie von uns durchgeführt verarbeiten sollten, damit wir die Sachlage prüfen können und entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen unsere zwingend schutzwürdigen Gründe aufzeigen können, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen.
- 3) Im Falle eines Widerspruchs gegen Direktwerbung (und ggf. einem Profiling, das mit Direktwerbung in Verbindung steht) haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt werden würde.
- 4) Für die Ausübung des Widerspruchsrechts genügt eine E-Mail an [sedc1\[at\]web.de](mailto:sedc1[at]web.de) oder eine Mitteilung an die sonstigen in § 1 bzw. in unserem Impressum genannten Kontaktdaten.

§ 8 Wer bekommt Ihre Daten?

- 1) Innerhalb der VG WORT erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer schuldrechtlichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten benötigen. Zu diesen Zwecken können auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DS-GVO (z. B. Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistung, Telekommunikation, Druck- und Logistikdienstleistungen) personenbezogene Daten erhalten.
- 2) Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn
 - Sie nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DS-GVO Ihre Einwilligung dazu erteilt haben,
 - dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO für die Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist,
 - für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DS-GVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie
 - die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) der VG WORT oder eines Dritten erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.
- 3) Unter diesen Voraussetzungen kommen zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen beispielsweise folgende Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten in Frage:
 - (Andere) Rechtsinhaber;
 - Andere Verwertungsgesellschaften, Vereinigungen von Verwertungsgesellschaften und Verwertungseinrichtungen i.S.d. VGG;
 - Die Tochtergesellschaften der VG WORT (Autorenversorgungswerk, Förderungsfonds Wissenschaft, Sozialfonds);
 - Gesamtvertragspartner und Vertriebspartner;
 - Auftragsverarbeiter, z. B. Dienstleister für IT, Post, Telefon, Druck, Website, Zahlungsverkehr;
 - öffentliche Stellen und Institutionen wie Finanzbehörden, Schiedsstelle nach dem VGG, Gerichte, Aufsichtsbehörden (Deutsches Patent- und Markenamt, Bundeskartellamt, Regierung von Schwaben);

§ 9 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

- 1) Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittländer) findet nur statt,
 - wenn dies im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) erfolgt,
 - ansonsten nur in Einzelfällen, nur an Verwertungsgesellschaften, welche auf Basis von Repräsentationsvereinbarungen i.S.v. § 44 VGG mit uns kooperieren und nur, soweit Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben, dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen oder schuldrechtlichen Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist sowie
 - nur in Hinblick auf Daten, die zur Identifizierung von Rechtsinhabern und (der Nutzung) ihrer Werke und Leistungen für die Ermittlung, Berechnung und Ausschüttung von Vergütungsansprüchen erforderlich sind.
- 2) Wenn unter den vorgenannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung in ein Drittland vorgenommen wird und dieses Drittland nach Einschätzung der Europäischen Kommission ein angemessenes Maß an Datenschutz gewährleistet (Art. 45 DS-GVO), kann die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten auf dieser Grundlage erfolgen.
- 3) Bei der Übermittlung in Drittländer, zu deren Datenschutzniveau kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DS-GVO vorliegt, werden wir den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch geeignete Garantien (vgl. Art. 46 DS-GVO) sicherstellen, und zwar insbesondere durch
 - Verwendung von Standarddatenschutzklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, Art. 46 Abs. 2 c) DS-GVO,
 - Anwendung von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften im Sinne des Art. 47 DS-GVO,
 - Verwendung genehmigter Vertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 3 a), Abs. 4 DS-GVO.
- 4) Soweit weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DS-GVO vorliegt noch die Anwendung geeigneter Garantien im Sinne von Art. 46 DS-GVO möglich ist, werden wir Ihre Daten nur in ein Drittland übermitteln, sofern sich die Datenübermittlung auf Art. 49 DS-GVO stützen lässt, insbesondere also, wenn

- Sie in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt haben, nachdem Sie über die für Sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen unterrichtet wurden,
- die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und der VG WORT oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Ihren Antrag hin erforderlich ist,
- die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines in Ihrem Interesse von der VG WORT mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist,
- die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

§ 10 Sind Ihre Daten bei uns sicher?

- 1) Die EU-Datenschutz-Grundverordnung legt den Verantwortlichen umfangreiche Pflichten auf, die personenbezogenen Daten zu schützen.
- 2) Dementsprechend bedienen wir uns geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau Ihrer Daten zu gewährleisten und insbesondere Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

§ 11 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

- 1) Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer schuldrechtlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist.
- 2) Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehungen mit den Rechtsinhabern in der Regel auf Wahrnehmungsverträgen und damit auf Dauerschuldverhältnissen basieren, welche auf unbefristete Zeit angelegt sind. Auch Verträge mit Nutzern der von uns treuhänderisch für die Rechtsinhaber wahrgenommenen Rechte beruhen häufig auf unbefristeten Dauerschuldverhältnissen. Beginn und Ende der gesetzlichen Schuldverhältnisse über gesetzliche Vergütungsansprüche der Rechtsinhaber liegen ohnehin nicht in unserem Einflussbereich.
- 3) Sind die Daten für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, Sie haben uns Ihre Einwilligung zur weiteren Speicherung erteilt oder deren Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:
 - Beachtung gesetzlicher, insbesondere handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, die bis zu zehn Jahre betragen.
 - Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

§ 12 Sind Sie verpflichtet, uns Ihre Daten mitzuteilen?

- 1) Als Rechtsinhaber müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder sonstigen schuldrechtlichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind, damit wir Ihre Rechte und Ansprüche wahrnehmen können. Insbesondere sind wir nach den Vorschriften des VGG verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Namens und Ihres Geburtsdatums zu identifizieren und Ihre Adresse zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, können wir eventuell unsere aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Pflichten nicht erfüllen, insbesondere eventuell keine Ausschüttungen an Sie vornehmen. Ohne diese Daten werden wir daher in der Regel den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags (und ggf. des Inkassoauftrags für das Ausland) oder die Ausführung eines sonstigen Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können.
- 2) Als Nutzer der von uns wahrgenommenen Rechte und Schuldner gesetzlicher Vergütungsansprüche müssen Sie diejenigen personenbezogenen (und andere) Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder sonstigen schuldrechtlichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir und/oder zu deren Mitteilung Sie gesetzlich verpflichtet sind, damit wir die Nutzungen der von uns wahrgenommenen Rechte und die gesetzlichen Vergütungen abrechnen können. Sollten Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, müssten wir die Rechte und Ansprüche der von uns vertretenen Rechtsinhaber vor der Schiedsstelle nach dem VGG und/oder gerichtlich durchsetzen.

§ 13 Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (inkl. Profiling)?

- 1) Bei der VG WORT findet keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall gemäß Artikel 22 DS-GVO statt.
- 2) Wir verarbeiten Ihre Daten auch nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).
- 3) Sollte sich hieran etwas ändern, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

§ 14 Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung

- 1) Diese Datenschutzerklärung hat den Stand Mai 2018.
- 2) Änderungen des Urheberrechts, des Rechts der Verwertungsgesellschaften und sonstige Änderungen gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben haben oft unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgaben, die Tätigkeit und die Abläufe bei der VG WORT und somit häufig auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Es kann notwendig werden, diese Datenschutzhinweise zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung kann jederzeit auf der Website der VG WORT von Ihnen abgerufen und ausgedruckt werden.
- 3) Die VG WORT verwaltet treuhänderisch Rechte und Ansprüche für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. In einer Vielzahl von Konstellationen werden Rechte aus dem Repertoire der VG WORT genutzt. Die vorstehenden Erläuterungen können deshalb nicht abschließend sein. Sprechen Sie uns bei Unklarheiten und Fragen bitte an.

Ihre
VG WORT